



Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium



Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter



Niedersachsen. Klar.

Impressum

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de
Umschlaggestaltung: DesignCentrale
Gestaltung: dauer design, göttingen
Druck: JVA Wolfenbüttel
15. Auflage, Oktober 2018

Diese Broschüre basiert auf der Broschüre des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(BMJV) „Betreuungsrecht“, Stand März 2018 und darf, wie alle
Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Fragen, die uns wichtig sind, klären wir gerne rechtzeitig. Wo verbringe ich den nächsten Urlaub? Wie feiere ich meinen runden Geburtstag? Welches Auto fahre ich als nächstes? Doch es gibt im Leben auch unangenehme Fragen, die uns wichtig sein sollten. Und auch diesen müssen wir uns rechtzeitig stellen.

Eine wichtige Frage lautet: Wer soll welche Entscheidung für uns treffen, wenn wir dies nicht mehr können? Etwa nach einem Unfall oder einer Erkrankung. Jeder von uns kann plötzlich in eine Situation geraten, in der er seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Deshalb möchte ich Sie ermutigen: Nehmen Sie sich die Zeit und schreiben Sie auf, wer für Sie in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen kann und soll, wenn Sie es nicht mehr können.

Eine Vorsorgevollmacht bietet die Möglichkeit, dies im Einzelnen mit Wirkung für den Rechts- und Geschäftsverkehr festzulegen. In einer Vorsorgevollmacht können Sie bestimmen, in welchem Aufgabenbereich welche Vertrauensperson Ihnen im Notfall rechtlich zur Seite stehen und für Sie Entscheidungen treffen soll. Oft werden dabei Menschen aus dem persönlichen Umfeld ausgewählt. Denn diejenigen, die uns gut kennen und unser Vertrauen genießen, bieten die beste Gewähr dafür, dass unseren Wünschen und Vorstellungen auch dann Geltung verschafft wird, wenn wir dies selbst nicht mehr zum Ausdruck bringen können. Sie können auch verschiedene Vertrauenspersonen mit unterschiedlichen Aufgaben betrauen, zum Beispiel die eine Person für die Gesundheits-, die andere für die Vermögenssorge.

Ihre Unterschrift unter der Vollmacht können Sie zudem öffentlich beglaubigen lassen. Damit ist für jedermann erkennbar, dass Sie selbst die Vollmacht gezeichnet haben. Eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift kann bei Ihrer örtlichen Betreuungsbehörde vollzogen werden; auch bei einem Notar ist dies möglich. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine Bevollmächtigung nach der Beratung über deren Inhalt notariell beurkunden zu lassen.

Niemand kennt Ihre persönlichen Wünsche so gut wie Sie selbst. Es ist daher sinnvoll, bereits jetzt für den Fall der Fälle Festlegungen zu treffen. Damit entlasten Sie im Übrigen auch unsere Gerichte von der Aufgabe, bei einer krankheitsbedingten Unfähigkeit einen rechtlichen Vertreter für die nötigen Aufgabenkreise auszuwählen und eine rechtliche Betreuung für Sie einzurichten.

Diese Broschüre soll Ihnen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht helfen und allgemeine Fragen dazu beantworten. Hilfestellung zur Abfassung der Vollmacht bieten auch die zahlreichen anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen an, deren Kontaktdaten Sie im Anhang der Broschüre finden.

Nehmen Sie sich die Zeit, einmal in Ruhe nachzudenken und selbst festzulegen, wer im Zweifelsfalle für Sie welche rechtlich verbindlichen Entscheidungen treffen können soll. Dazu möchte ich Sie herzlich ermutigen.

Ihre

Barbara Havliza

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

1.

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ★ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ★ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ★ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- ★ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ★ Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- ★ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ★ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ★ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- ★ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ★ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- ★ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2.

Aber ich habe doch Angehörige! Mein/e Ehepartner/in oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich ist es gut, dass Ihre Angehörigen Ihnen beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter

Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine Volljährige oder einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung als Betreuerin oder Betreuer.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf S. 17 ff. Dort wird auch der Unterschied zwischen Betreuungsverfügung und Vollmacht erklärt.

3.

Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen.

Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Gericht beauftragt, sie ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

4.

Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa »zur Vertretung in allen Angelegenheiten« ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff nicht zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation). Sie kann an Ihrer Stelle auch nicht den Widerruf einer Einwilligung erklären oder die Ablehnung einer solchen ärztlichen

Untersuchung, Heilbehandlung oder zu einem medizinischen Eingriff erklären, wenn die vorgenannten Voraussetzungen (Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsschädigung) bestehen. Somit kann die allgemein bevollmächtigte Person insbesondere auch keine Entscheidung über den Abbruch lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen treffen.

- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- ★ Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz also, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse **ausdrücklich** bezeichnet. Eine »Generalvollmacht« genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten beiden Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe muss aus der Vollmacht selbst auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemeine Bevollmächtigung reicht hier somit nicht aus. In der ersten Fallgruppe ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den Willen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers besteht. Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten die bevollmächtigte Person nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind. Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Fragen 6 und 11). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuerin oder Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

5.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Zwar gibt es für Vorsorgevollmachten grundsätzlich keine vorgeschriebene Form. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft erscheint eine schriftliche Abfassung aber geboten. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der Vollmachtausstellerin oder des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig selbst geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Die Orts- und Datumsangaben bitte nicht vergessen, und die **vollständige eigenhändige Unterschrift** darf keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Unterstützung bei der Formulierung der Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Die Anschriften und Telefonnummern aller in Niedersachsen anerkannten Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Häufig stellt sich die Frage, ob eine **notarielle Beurkundung** notwendig ist, oder ob eine **öffentliche Beglaubigung** der Vorsorgevollmacht sinnvoll ist und ob sie ausreicht, vor allem bei Immobiliengeschäften.

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** der Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde oder den Notar wird bestätigt, dass die **Unterschrift** auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie tatsächlich die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift entweder kostengünstig durch die Betreuungsbehörde oder auch durch einen Notar öffentlich beglaubigen lassen. Anders als bei der notariellen Beurkundung befasst sich der Notar bzw. die Betreuungsbehörde aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, sondern bestätigt lediglich, dass die geleistete Unterschrift wirklich vom Vollmachtgeber stammt. Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (zum Beispiel wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Berechtigt die öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Vertretung bei Behörden, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Damit der Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte vollziehen kann, ist mindestens die öffentliche Beglaubigung der jederzeit widerruflichen Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 Grundbuchordnung). Die im Anhang beigefügte Mustervollmacht mit Ankreuzoptionen ist eigentlich nicht für Grundstücksgeschäfte entwickelt worden, sondern sollte vereinfachten Zwecken dienen. Soweit Sie im Hinblick auf Grundstücksgeschäfte dennoch auf die Mustervollmacht zurückgreifen, ist dringend darauf zu achten, dass die folgenden Ausfüllhinweise beachtet werden: Lassen Sie bitte keine Frage unbeantwortet. Sofern Sie weder ein Ja oder Nein ankreuzen, ist die Zeile insgesamt zu streichen. Die zur freien Verfügung stehenden Felder, auf denen Eintragungen oder Ergänzungen vorgenommen werden können, sind, sofern sie nicht ausgefüllt werden, ebenfalls zu streichen. Es dürfen keine inhaltlichen Änderungen im Text vorgenommen werden. Sofern weitere Regelungen aufgenommen werden, genügt eine stichwortartige Bezeichnung nicht. Insbesondere bei Ersatzbevollmächtigten ist explizit anzugeben, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen der Ersatzbevollmächtigte handeln darf.

Die **notarielle Beurkundung** erfüllt hingegen nicht nur den Zweck des Identitätsnachweises, sondern zeigt, dass sich ein Notar auch inhaltlich näher mit der Vollmachtsurkunde befasst hat. Er berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder auch zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Der Notar ist verpflichtet, bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls eine Beurkundung abzulehnen. Daher dient eine notarielle Beurkundung auch dem Nachweis der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde. Durch die notarielle Beurkundung können spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass niemand anders als der Vollmachtgeber die Erklärungen abgegeben hat und dass nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 Zivilprozessordnung).

Eine **notarielle Beurkundung** kann erforderlich werden, wenn die Vollmacht auch zu Rechtsgeschäften ermächtigen soll, für welche die notarielle Beurkundung zwingend vorgesehen ist. Zwar bedarf die Vollmacht grundsätzlich nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht ermächtigt. Es gibt aber Ausnahmen, so bei unwiderruflichen Vollmachten, insbesondere wenn die unwiderrufliche Vollmacht auch zum Abschluss von Verträgen ausgestellt wird, die den Vollmachtgeber auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Dann ist für die Vollmachterteilung ebenfalls eine notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Denn wenn der Vollmachtgeber nach Vollmachterteilung geschäftsunfähig wird, kann er die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Dann sind nach Meinung in der Literatur Fälle denkbar, in denen eine widerrufen erteilte Vorsorgevollmacht einer von Anfang an unwiderruflichen

Vollmacht gleichzustellen ist, die Erteilung der Vorsorgevollmacht, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen ermöglicht werden soll, daher notariell zu beurkunden ist. In diesen Fällen empfiehlt sich Einholung rechtlicher Beratung vor Erteilung der Vollmacht.

Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist ebenfalls eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch einfach schriftlich erteilt werden. Sie muss dann aber nach § 492 Abs. 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag enthalten, die allerdings erst abgegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten, weshalb die notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Eine notarielle Beurkundung ist ferner dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH sind.

Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung finden Sie auf S. 18.

6.

Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der/dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für Dritte oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter, vgl. unten zu Frage 7).

7.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das am Ende dieser Broschüre abgedruckte Muster zur Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit dem selben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Sie haben zwei Kinder. Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen beide Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person »im Ernstfall« verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigte oder Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrer Ersatzbevollmächtigten oder Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie ab, dass die Vertretungsperson nur dann handelt, wenn die/der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8.

Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang, vgl. Hinweise auf S. 22). Vertretungsmacht hat die von Ihnen bevollmächtigte Person dann nur, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der/dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ★ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die/der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der/dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- ★ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der/dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ★ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.
- ★ Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der/des Bevollmächtigten registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuungsbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person für die Vertretung geeignet und bereit ist, Ihre Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe ab S. 19.)

9.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im »**Außenverhältnis**« ab ihrer Ausstellung. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten »**Innenverhältnis**« vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu diesen Begriffen vgl. näher S. 17). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahin gehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangen. Haben Sie eine »Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht« (siehe dazu den Hinweis auf S. 22) erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem auch Fall Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn die/der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft die Betreuerin oder der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle der/des Bevollmächtigten eine geeignete Person zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Ob der Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers das Erlöschen der Vollmacht zur Folge hat, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifeln zu begegnen, sollte in der Vollmacht besser geregelt werden, dass diese über den Tod hinaus fort gilt. Dann besteht die Vertretungsmacht auch noch nach dem Tode. Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf S. 21.

10.

Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser »**im Außenverhältnis**« mit Rechtswirkung für Sie tun kann. Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (ehemals Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als »Auftrag« vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa in einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

11.

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters (»Betreuerin oder Betreuers«) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Pflegediensten, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis diese/dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall von der Richterin oder dem Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen und es wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger, z.B. eine Ihnen nahestehende Person, ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, damit beauftragen.

Die Betreuerbestellung beinhaltet die gesetzliche Vertretungsbefugnis in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

12.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch »Betreuungsverfügung« genannt. Sie können darin z.B. bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll oder keinesfalls für diese Aufgabe in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann außerdem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben Ihren Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung Ihres Wunsches kann der Betreuerin/ dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z.B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie nur eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie dafür das gesonderte Muster „Betreuungsverfügung“, Muster C, am Ende der Broschüre nutzen.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden (nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe ab S. 19).

13.

Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- ★ Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren.

Auch die bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie das Unterbleiben oder den Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als die Betreuerin oder der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Diese »Kontrollbetreuerin« oder dieser »Kontrollbetreuer« hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann eine Betreuung einrichten für den Aufgabenkreis, der zuvor der/dem »ungetreuen« Bevollmächtigten übertragen war.

- ★ Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall eine Betreuerin oder ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf die Auswahl und auf das spätere Handeln für Sie. Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie sich darüber gesondert informieren, z.B. bei einem der anerkannten Betreuungsvereine (vgl. S. 7 und die Liste der anerkannten Betreuungsvereine im Anhang der Broschüre). Wie gesagt, können Sie zur gesonderten Abfassung der Betreuungsverfügung das Muster »Betreuungsverfügung« hinten in der Broschüre verwenden.

14.

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient/in einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch die Ärztin oder den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder eine Betreuerin bzw. ein Betreuer

für Sie entscheiden. Besteht weder eine Bevollmächtigung noch eine Betreuung, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem **»mutmaßlichen Willen«** handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls eine vorläufige Betreuung eingerichtet werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss gegebenenfalls von der bevollmächtigten Person oder einer bestellten Betreuerin oder einem Betreuer ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellung für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich daher auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten **»Patientenverfügung«** geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901 a Abs. 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der **Schriftform** und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat die bevollmächtigte Person oder die Betreuerin/der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Zahlreiche Institutionen stellen hierzu bereits Informationsmaterial zur Verfügung, z.B. das Bundesministerium der Justiz (siehe die Broschüre „Patientenverfügung“, online unter: www.bmju.de, dort unter dem Stichwort: „Publikationen“ abrufbar).

15.

Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können.

Wie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden, siehe die Listen im Anhang der Broschüre.

16.

Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins (siehe die Listen im Anhang der Broschüre) in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, S. 4 f.

(Begriff der Vollmacht, zugrunde liegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigenden Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im **Außenverhältnis**, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person eine Vollmachtgeberin/einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z.B. auf Absprachen zwischen Vollmachtgeber/in und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das **(Innen-)Verhältnis** zwischen Vollmachtgeber/in und bevollmächtigter Person, also z.B. dazu, wie er die Vollmacht ausüben soll gegenüber den Vertragspartnern. Um den Unterschied zwischen außen und innen zu verdeutlichen, lässt sich dieser auch sehr vereinfacht beschreiben als das, was der Bevollmächtigte nach außen mit Wirksamkeit für den Vollmachtgeber gegenüber Dritten veranlassen können soll (das Können) gegenüber dem, was der Bevollmächtigte nach der internen gesonderten Absprache zwischen den beiden dürfen soll (das Dürfen).

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich sehr oft ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags kann die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z.B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der/ des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers (oder der Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z.B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung** (siehe oben Frage 12). Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss, z.B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Betreuerin oder der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

Ergänzende Hinweise zu Frage 5, S. 7 ff.

(Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung)

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Dieser ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und vom Umfang der Vollmacht und dem Vermögen der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers abhängig. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- EUR, die Höchstgebühr 1.735,- EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2.000.000,- EUR (Geschäftswert 1.000.000,- EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z.B. 50.000,- EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25.000,- EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115,- EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung durch den Notar ein. Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- EUR und 70,- EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung der Unterschrift eine Gebühr von 10,- EUR. Eine Beurkundung der Vollmacht (und somit ihres Inhaltes) kann die Betreuungsbehörde, wie oben zu Frage 5 ausgeführt, nicht vornehmen, sondern nur die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift.

Ergänzende Hinweise zu Frage 8, S. 11 f.

(Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Sie Angaben zu notariellen und anderen Vollmachten zur Vorsorge gegen einmalige aufwandsbezogene Gebühren eintragen lassen. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen oder Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Das hilft dem Betreuungsgericht, von Ihrer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung im Bedarfsfall schnell und einfach Kenntnis zu erlangen. Damit kann vermieden werden, dass für Sie eine Betreuung nur deshalb eingerichtet wird, weil das Betreuungsgericht von Ihrer Vollmachtserteilung nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuerin oder Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Wenn Sie die Registrierung einer Vollmacht in Erwägung ziehen, beachten Sie bitte: Mit der Eintragung ist keine eigene Vollmachtserteilung verbunden. Es werden weder die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung noch die Angaben zur Vollmacht inhaltlich überprüft. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Um dem Gericht später den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie unbedingt auch deren Daten registrieren lassen. Das sollten Sie aber mit der bevollmächtigten Person besprechen und insbesondere klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung können Sie selbst beantragen. Sie können aber auch die Hilfe **der Notarin/des Notars** oder der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, die/der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden können Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein. Im Anhang finden Sie Formulare für die postalische Antragstellung (Datenformular »P« für Privatpersonen sowie Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer »PZ«), die Sie verwenden können. Die Online-Antragstellung über das Internet unter www.vorsorgeregister.de ist allerdings kostengünstiger und wesentlich schneller.

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat eine kostenlose Service-Hotline eingerichtet. Diese ist unter der Telefonnummer 0 800 – 35 50 500 erreichbar (montags bis donnerstags von 7–17 Uhr und freitags von 7–13 Uhr).

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die
Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Bitte beachten Sie auch die abgedruckten Anleitungen zum Ausfüllen der Datenformulare, die auch Angaben zu den von Ihnen zu entrichtenden Gebühren enthalten.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Die Registrierungsgebühr deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung der Bertreuungsgerichte ab. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen **von Ihnen selbst gestellten Antrag** erhoben:

Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird online über www.vorsorgeregister.de gestellt	15,50 EUR
Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird schriftlich gestellt	18,50 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de	2,50 EUR
Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag	3,00 EUR
Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug ermäßigen sich die Gebühren um	2,50 EUR

Beispiel:

Sie haben eine Person bevollmächtigt; stellen Sie Ihren Antrag online über www.vorsorgeregister.de und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,- EUR an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,- EUR in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 9, S. 12 f.

(Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Ob der Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist die/der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf ihre oder seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten. Alternativ kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber Details zu ihrer oder seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem sie oder er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

»Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...« o.Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Soll der oder die Bevollmächtigte auch Ihre **Bankangelegenheiten** wahrnehmen können, müssen Sie beachten, dass Banken und Sparkassen häufig formlos erteilte Vorsorgevollmachten nicht akzeptieren. Dies gilt auch für die solche Vollmachten, für die Sie die im Internet oder in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen Vordrucke verwenden. Die Banken und Sparkassen bestehen vielmehr häufig darauf, dass die Vollmachten in den von ihnen selbst dafür verwendeten Vordrucken erklärt werden und dies auch in Gegenwart eines Mitarbeiters der Bank oder Sparkasse geschieht.

Sofern der oder die Bevollmächtigte also auch Ihre Bankangelegenheiten wahrnehmen soll (und Sie keine notariell beurkundete Vollmacht erteilen wollen), ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. Ein Muster dieses Vordrucks finden Sie im Anhang.

In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Wenden Sie sich in jedem Fall an Ihre Bank und lassen sich im Vorfeld der Vollmachterteilung beraten.

Wenn Sie auch zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. S. 7 ff.).

Soweit Sie Hinweise für die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht im Ausland suchen, finden Sie weitere Informationen in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter: www.bmjbv.de, dort unter dem Stichwort: „Publikationen“.

Und ein abschließender Tipp:

Auch für Online-Aktivitäten empfiehlt es sich gegebenenfalls, z. B. wenn Sie viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, Vorsorgemöglichkeiten zu prüfen und sich bei Online-Anbietern über Gestaltungsmöglichkeiten und Bedingungen zu informieren.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Die folgenden Seiten enthalten

- 1) einen **Vollmachts-Entwurf**, den Sie einfach heraustrennen können,
- 2) ein Muster für eine **»Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht«**
(Bitte nur in Absprache mit Ihrer Bank oder Sparkasse verwenden),
- 3) ein Muster für eine **Betreuungsverfügung**,
- 4) ein Datenformular für Privatpersonen – **»Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer«**
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang),
- 5) ein Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer –
»Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten«
(Hinweis: Eine Anleitung hierzu finden Sie im Anhang).

Die genannten Muster können Sie sich auch aus dem Internetangebot des Niedersächsischen Justizministeriums unter www.mj.niedersachsen.de (Service–Publikationen) herunterladen.

Bitte beachten Sie:

- ★ Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenen Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich doppelseitig ausdrucken. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.
- ★ Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für **»Ja«** oder **»Nein«** entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise auf S. 10 f.
- ★ Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- ★ Die Unterschrift der/des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- ★ Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Vollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung Seite 2



1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ ja ☐ nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein
 entscheiden.

■ _____

■ _____

■ _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

■ _____

Fortsetzung Seite 3



3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ ja ☐ nein

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein

- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ☐ ja ☐ nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■

■

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.



5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ ja ☐ nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ ja ☐ nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

☐ ja ☐ nein

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers



Wichtiger Hinweis:

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.



Konto-/ Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/Vollmachtgeber

Stand: November 2016

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon-Nummer	

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - eingräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen,
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbanking-Vereinbarung zu ändern.
- Die Vollmacht umfasst auch den Zugang zu den von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Vollmachtgebers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.
- Zur Auflösung der Konten und Depots und zur Kündigung des Schrankfachmietvertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt; bei mehreren Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern besteht diese Berechtigung für den von allen Konto-/Depot-/Schrankfachinhabern entsprechend bevollmächtigten Vertretern erst nach dem Tode aller Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**



Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

■ **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift









BUNDESNOTARKAMMER ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen (P)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragungsverfahren

Mit der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister ist keine eigenständige Vollmachtserteilung bzw. Betreuungs- oder Patientenverfügung verbunden. Alle rechtlichen Fragen klären Sie bitte mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt.

Wenn Sie eine wirksame Vorsorgeurkunde errichtet haben, können Sie den Antrag auf Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister mit dem Datenformular für Privatpersonen (Formular P) oder gebührenermäßig unter www.vorsorgeregister.de stellen.

Sie beträgt für postalische Anmeldungen 16,00 €. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 18,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,00 € an. Bei Internet-Meldungen ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr um 3,00 € und der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten um 0,50 €.

Daten der Vorsorgeurkunde (Ziffern 1 bis 4)

Ziffer 1: Die Angabe des Datums der Vorsorgeurkunde ist zwingend.

Ziffer 2: Die Angaben zum Umfang Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Betreuungsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

Für **jeden** Vorsorgenden ist ein **eigenes Datenformular** auszufüllen. Füllen Sie bitte den Antrag **deutlich** und **vollständig** aus. **Alle Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an: ZVR, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin. Bitte schicken Sie uns **keinesfalls** Ihre Vorsorgeurkunde selbst!

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Rechnung mit dem **Datenkontrollblatt**, aus dem Sie die erfassten Daten ansehen und noch eventuelle **Korrekturen vornehmen** können. Nach Eingang der Eintragungsgebühr erfolgt die endgültige Speicherung Ihrer Vorsorgeurkunde, so dass die zuständigen Gerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens erhalten Sie eine Eintragungsbestätigung und Ihre **ZVR-Card**.

Kosten der Eintragung

Für die Registrierung werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben. Die Gebühr **fällt nur einmal an** und deckt **die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung** der Gerichte ab.

- **Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen (auch öffentlichen) Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Sofern die Vorsorgevollmacht dem Grundbuchamt vorzulegen ist, muss sie zumindest in öffentlich beglaubigter Form erteilt worden sein. Gleiches gilt, wenn die Vollmacht dem Handelsregister einzureichen ist. Die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notariell beurkundete Vollmacht.

- Angelegenheiten der **Gesundheitssorge** umfassen beispielsweise die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Befugnis des Bevollmächtigten zur Einwilligung, Nicht-einwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheits-

Telefon: (0 800) 35 50 500 (gebührenfrei) · Telefax: (0 30) 38 38 66 77

E-Mail: info@vorsorgeregister.de · Internet: www.vorsorgeregister.de

Postbank Berlin · IBAN: DE68100100100529940107 · BIC: PBNKDEFF



zustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1, 2 und 5 BGB bei bestimmten Gefahrenlagen der ausdrücklichen Erwähnung in der Vollmacht. Nach § 1906a Abs. 1, 5 Satz 1 BGB kann der Bevollmächtigte in eine ärztliche Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers nur unter sehr strengen Voraussetzungen einwilligen. Die Einwilligung setzt voraus, dass sie erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Vollmachtgeber abzuwenden und dass diese Befugnis von der Vollmacht ausdrücklich umfasst ist. Dies gilt nach § 1906a Abs. 4 und 5 Satz 1 BGB auch für die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt gegen den Willen des Vollmachtgebers, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt. Zudem bedarf die Einwilligung in die vorgenannten Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

- Angelegenheiten der **Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Die Befugnisse des Bevollmächtigten, anstelle des Vollmachtgebers in eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahme einzuwilligen (§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB), müssen allerdings ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt werden. Zusätzlich ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Ziffer 3: Mit einer **Betreuungsverfügung** nehmen Sie Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer. Sie können darin auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festlegen. Mit einer **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit (etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit) vorliegt.

Ziffer 4: Bei Bedarf können Sie hier den Aufbewahrungsort der Vorsorgeurkunde angeben. Geben Sie hier bitte keine personenbezogenen Daten des Bevollmächtigten und/oder vorgeschlagenen Betreu-

ers an, sondern benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Felder (Ziffern 20-30).

Daten des Verfügenden / Vollmachtgebers (Ziffern 5 bis 16)

Geben Sie die Daten zu Ihrer Person bitte besonders **sorgfältig** an. Sie sind für die spätere Suche nach der Vorsorgeurkunde **unentbehrlich**.

Angaben zur Zahlungsweise (Ziffern 17 bis 19)

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im **Lastschriftverfahren** begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch gegen **Rechnung** bezahlen. Hierfür fällt eine um **2,50 € erhöhte Registrierungsgebühr** an.

Daten des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers (Ziffern 20 bis 30)

Die Eintragung der Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuer ist dringend zu empfehlen, um diese im Ernstfall zügig ermitteln zu können. Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird jede Ihrer Vertrauenspersonen über die Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister informiert und auf ihr Recht hingewiesen, die Löschung der Daten jederzeit verlangen zu können.

Auf Seite 2 des Datenformulars „P“ ist die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich. Falls Sie die Eintragung weiterer Bevollmächtigter bzw. vorgeschlagener Betreuer beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte entsprechend viele **Zusatzblätter** Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen (Formular PZ).

Spätere Änderungen

Verwenden Sie für spätere Änderungen bitte die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten **Register- und Buchungsnummer**. Auch eine etwaige Adressänderung eines Bevollmächtigten oder vorgeschlagenen Betreuers kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegen genommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht **widerrufen** wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Der Widerruf kann und sollte auch zum Zentralen Vorsorgeregister gemeldet werden.



BUNDESNOTARKAMMER ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Informationen zum Zusatzblatt für Bevollmächtigte / Betreuer (PZ)

Die Bundesnotarkammer führt gemäß §§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78a der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Es dient der schnellen und zuverlässigen Information der Betreuungsgerichte über vorhandene Vorsorgeurkunden (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit einer Patientenverfügung). Dadurch werden unnötige Betreuungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vermieden, deren Wünsche optimal berücksichtigt und Justizressourcen geschont.

Eintragung von Vertrauenspersonen sinnvoll (Bevollmächtigte oder vorgeschlagene Betreuer)

Die Eintragung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen zu der Vorsorgeurkunde ist zu empfehlen, um dem Betreuungsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgeurkunde für das Betreuungsverfahren relevant und wer die gewünschte Vertrauensperson ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers ist zudem sichergestellt, dass er oder sie im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

Zusatzblatt „PZ“ nur bei zwei oder mehr Vertrauenspersonen erforderlich

Das Zusatzblatt Bevollmächtigte / Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich**, wenn Sie die Eintragung von **mehr als einem Bevollmächtigten** bzw. Betreuer beantragen möchten. Denn auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ selbst ist bereits die Angabe eines Bevollmächtigten bzw. vorgeschlagenen Betreuers möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter / Betreuer ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgeurkunde (Datenformular „P“) möglich

Ein Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist

jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Zusatzblatt „PZ“

Wenn Sie mehr als einen Bevollmächtigten / Betreuer benennen und das Papiermeldeverfahren nutzen möchten, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.** Der Antrag muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden. Sofern der Bevollmächtigte / Betreuer mit der Eintragung seiner Daten im Zentralen Vorsorgeregister einverstanden ist, kann er das Formular ebenfalls unterschreiben. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Vertrauensperson nachzufragen, ob sie bereit ist, für Sie im Ernstfall tätig zu werden.

Ziffern 1 und 2: Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Verfügenden bzw. Vollmachtgeber beziehen. Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die entsprechenden Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese dienen der eindeutigen Zuordnung des Bevollmächtigten / Betreuers zu einem Verfügenden / Vollmachtgeber.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“. Anstelle des Papierverfahrens ist die Online-Registrierung jederzeit unter **www.vorsorgeregister.de** gebührenermäßig möglich.



Verzeichnis der Betreuungsstellen in Niedersachsen

Landkreis Ammerland

Betreuungsstelle
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
04488/56 3010

Landkreis Aurich

– *Gesundheitsamt*
Betreuungsstelle
Extumer Weg 29
26603 Aurich
04941/16-5324
– *Außenstelle Norden*
Betreuungsstelle
Neuer Weg 36/37
26506 Norden
0491/165354

Stadt Braunschweig

Betreuungsstelle
Naumburgstr. 25
38124 Braunschweig
0531/470-1

Landkreis Celle

Betreuungsstelle
Trift 26
29221 Celle
05141/9164033

Landkreis Cloppenburg

Betreuungsstelle
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
04471/15-335 oder
04471/15-604

Landkreis Cuxhaven

Betreuungsstelle
Brahmsstraße 28
27474 Cuxhaven
04721/5918311

Stadt Delmenhorst

Betreuungsbehörde
Am Stadtwall 10
27749 Delmenhorst
04221/99-2497

Landkreis Diepholz

– *Betreuungsstelle Diepholz*
Wellestraße 19 – 20
49356 Diepholz
05441/976-1851

– *Betreuungsstelle Syke*
Amtshof 3
28857 Syke
04242/976-4636

Stadt Emden

Gesundheitsamt
Ysaac-Brons-Straße 16
26702 Emden
04921/87-1477

Landkreis Emsland

Betreuungsstelle
Ordeniederung 1
49716 Meppen
05931/44-2399 oder
05931/44-1408

Landkreis Friesland

– *Betreuungsstelle Friesland*
Beethovenstraße 1
26441 Jever
04461/9197430
– *Außenstelle Varel*
Karl-Nieraad-Straße 1
26316 Varel
Tel. 04451/953-506

Landkreis Gifhorn

Betreuungsstelle
Kreishaus II
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
05371/820 oder 82560

Landkreis Goslar

Betreuungsstelle
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
05321/76-578

Stadt und Landkreis Göttingen

Betreuungsstelle
Hiroshimaplatz 1 – 4
37083 Göttingen
0551/400-3360

Landkreis Grafschaft Bentheim

Betreuungsstelle
Van-Delden-Straße 1 – 7
48529 Nordhorn
05921/966520

Landkreis Hameln-Pyrmont

Betreuungsstelle
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln
05151/903-5114

Region Hannover

Betreuungsstelle
Marktstraße 45
30159 Hannover
0511/616-23540

Landkreis Harburg

Betreuungsstelle
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
04171/693-621 oder 693-788

Heidekreis

Betreuungsstelle
Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingb.ostel
05162/970-371

Landkreis Helmstedt

Betreuungsstelle
Elzweg 19
38350 Helmstedt
05351/121 oder 2467
oder 2468

Landkreis Hildesheim

Betreuungsstelle
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
05121/309-4292

Landkreis Holzminden

Betreuungsstelle
Bürgermeister-
Schrader Straße 24
37603 Holzminden
05531/707331

Landkreis Leer

*Gesundheitsamt-
Betreuungsstelle*
Jahnstraße 4
26789 Leer
0491/926 oder -1137
oder -1798

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Betreuungsstelle
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)
05841/120-477

Verzeichnis der Betreuungsstellen in Niedersachsen

Landkreis Lüneburg

Betreuungsstelle
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
04131/261231

Landkreis Nienburg

Fachbereich Gesundheitsdienste
Triemerstraße 17
31582 Nienburg
05021/967-944

Landkreis Northeim

Betreuungsstelle
Medenheimer Straße 6 – 8
37154 Northeim
05551/708-175

Landkreis Oldenburg

Betreuungsstelle
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
04431-85202

Stadt Oldenburg

Betreuungsstelle
Stau 73
26122 Oldenburg
0441/235-2305

Landkreis Osnabrück

Betreuungsstelle
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
0541/5013216

Stadt Osnabrück

Betreuungsstelle
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
0541/323-3191 o. -2588

Landkreis Osterholz

Betreuungsstelle
Heimstraße 1 – 3
27711 Osterholz-Scharmbeck
04791/930-155

Landkreis Osterode am Harz

Gesundheitsamt
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz
05522/960-555

Landkreis Peine

Betreuungsstelle
Burgstraße 1
31224 Peine
05171/4011212

Landkreis Rotenburg

– *Betreuungsstelle*
Bremervörde
Amtsallee 4
27432 Bremervörde
04761/983-5525
– *Betreuungsstelle*
Rotenburg
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)
04261/ 983-3274
– *Betreuungsstelle Zeven*
Mückenburg 26
27404 Zeven
04281/983-6017

Stadt Salzgitter

Betreuungsstelle
Paracelsusstraße 1 – 9
38259 Salzgitter-Bad
05341/839-2031 (Bad)
05341/839-2045 (Lebenstedt)

Landkreis Schaumburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen
05721/97580

Landkreis Stade

Betreuungsstelle
Heckenweg 7
21680 Stade
04141/12-746

Landkreis Uelzen

Betreuungsstelle
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen
0581/82-462

Landkreis Vechta

Betreuungsstelle
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
04441/8980

Landkreis Verden

Fachdienst Gesundheit und Umweltmedizin
Lindhoooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
04231/15-500

Landkreis Wesermarsch

Fachdienst 53 - Gesundheit
Betreuungsstelle
Rönnelstr. 10
26919 Brake
04401/ 927-0

Stadt Wilhelmshaven

Betreuungsstelle
Gökerstraße 96
26384 Wilhelmshaven
04421/16-1568 oder
04421/16-1587 oder
04421/16-1396

Landkreis Wittmund

Gesundheitsamt
Dohuser Weg 12b
26409 Wittmund
04462/861502

Landkreis Wolfenbüttel

Betreuungsstelle
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a
38302 Wolfenbüttel
05331/84178

Stadt Wolfsburg

Betreuungsstelle
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg
0536128-1783

Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen

Bereich Braunschweig

Albert-Schweitzer Familienwerk e.V.

- *Betreuungsvereine für die Bereiche der Stadt Göttingen und des LK Göttingen*
Kurze Geismarstraße 16/18
37073 Göttingen
0551/547030
- *Betreuungsverein für den Bereich des LK Northeim*
Bahnhofstraße 26
37154 Northeim
05551/97730

Betreuungsverein Salzgitter e.V.

Berliner Straße 74
38226 Salzgitter
05341/87699-200

Gifhorner Betreuungsverein e.V.

Steinweg 55 A
38518 Gifhorn
05371/9874-50

Goslarer Verein für Betreuung e.V.

Bäringerstraße 24/25
38640 Goslar
05321/3419-0

Institut für Persönliche Hilfen e.V.

Bruchtorwall 9 – 11
38100 Braunschweig
0531/25643-0

Institut für transkulturelle Betreuung e.V. Außenstelle Braunschweig

Hamburger Straße 267
38114 Braunschweig
0531/580865-0

Peiner Betreuungsverein e.V.

Echternplatz 19/20
31224 Peine
05171/50814-10

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.

Seilerstraße 6
38440 Wolfsburg
05361/2787-0

Bereich Hannover

Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V.

BeVor
für Hannover Stadt
Deisterstraße 85A
30449 Hannover
0511/21978153

Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V. BTV

für Hannover Umland
Fössestraße 47a
30451 Hannover
0511/21359370

Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V.

Grütterstraße 8
31785 Hameln
05151/9314-0

Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Wallstraße 3 – 5
31134 Hildesheim
05121/7535-0

Betreuungsverein Nienburg e.V.

Bismarckstraße 11
31582 Nienburg
05021/9224990

Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Börries-von-Münchhausen-Weg 2
31737 Rinteln
05751/918111

Bubis e.V.

*Beratung und Betreuung
in Schaumburg*
Oberntorstraße 6a
31655 Stadthagen
05721/83411-10

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.

Blumenauer Straße 11
31515 Wunstorf
05031/68699

Institut für transkulturelle Betreuung (BtV) e.V.

Freundallee 25
30173 Hannover
0511/590920-0

Lebenshilfe Betreuungsverein Wunstorf e.V.

Blumenauer Straße 21A
31515 Wunstorf
05031/914191

Persönliche Hilfen e.V.

Jahnstraße 16
49356 Diepholz
05441/99556-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Minister-Stüve-Straße 18
30449 Hannover
0511/700235-20

Bereich Lüneburg

AWO Kreisverband Harburg-Land e.V.

Betreuungsverein
Todtglüsinger Straße 22
21255 Tostedt
04182/9597920

AWO Kreisverband Rotenburg/Wümme e.V.

Lange Straße 36
27404 Zeven
04281/7173230

Betreuungsverein Anderland e.V.

Von-Somnitz-Ring 4
21423 Winsen (Luhe)
04171/64444

Betreuungsverein der AWO Harburger Land e.V.

St.-Georg-Str. 1
21423 Winsen (Luhe)
04171/4422

Betreuungsverein Uelzen e.V.

Bohldamm 26
29525 Uelzen
0581/78-149

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Celle e.V.

Betreuungsverein
Bullenberg 6
29221 Celle
05141/7508-22

Der Anker – Celler Verein für psychosoziale Arbeit e.V.

Fritzenwiese 117
29221 Celle
05151/9020-11 oder 9020-12

Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen

Betreuungsverein Heidekreis e.V.

Winsener Straße 34 b
29614 Soltau
05191/938080

Betreuungsverein Lüneburg e.V.

Auf dem Wüstenort 4 – 5
21335 Lüneburg
Tel. 04131/789580

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

- Kreisverband Stade -
Betreuungsverein
Harsefelder Straße 22
21680 Stade
04141/6000900

Sozialverband Deutschland Betreuungsverein Celle e.V.

Wehlstraße 29
29221 Celle
05141/30932-0

Bereich Weser-Ems

Betreuungsverein der Diakonie Osnabrück e.V.

Lohstraße 11
49074 Osnabrück
0541/76018-850

Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V.

Knollstraße 96
49088 Osnabrück
0541/1800990

SKM katholischer Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.

Alte Poststraße 11
49074 Osnabrück
0541/33144-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Johannisstraße 91
49074 Osnabrück
0541/33876-10

Betreuungsverein Oldenburg - Land e.V.

Mühlendamm 1
27793 Wildeshausen
04431/72767

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Oldenburg

Betreuungsverein
Peterstraße 22 – 26
26121 Oldenburg
0441/25024

AWO Kreisverband Grafschaft Bentheim e.V.

Betreuungsverein
Veldhauser Straße 185
48527 Nordhorn
05921 8262-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
05921/8587-0

Sozialdienst katholischer Männer Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim e.V.

Mittelstraße 7
48529 Nordhorn
05921//727230

Betreuungsverein Leer

Brinkmannshof 7
26789 Leer
0491/454505-0

Rat und Hilfe e.V.

*Betreuungsverein
im Landkreis Leer*
Augustenstraße 41
26789 Leer
0491/9879879 und 9196601

Sozialdienst katholischer Frauen Vechta e.V.

Betreuungsverein
Kronenstraße 5
49377 Vechta
04441/92900

Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V.

Hafenstraße 3
26919 Brake
04401/7062344

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.

Lahusenstraße 9
27749 Delmenhorst
04221/8009990

Betreuungsverein im Landkreis Cloppenburg e.V.

Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
04471/9130-0

Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen (Ems) e.V.

Lindenstraße 13
49808 Lingen (Ems)
0591/91246-0

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Cloppenburg e.V.

Vahrener Straße 11
49661 Cloppenburg
04471/81518

SKM Sozialdienst katholischer Männer Emsland Mitte e.V.

Kolpingstr. 4
49716 Meppen
05931/9311-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein
Bürgermeister-Kreke-Straße 3
49593 Bersenbrück
05439/1645

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lingen

Betreuungsverein
Burgstraße 30
49808 Lingen (Ems)
0591/80062-106

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Meppen – Emsland Mitte
Betreuungsverein
Nagelshof 21b
49716 Meppen
05931/9841-15

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Papenburg e.V.

Gutshofstraße 44 – 47
26871 Papenburg
04961/66078-0